

25.11.88

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
(Verbrauchssteueränderungsgesetz 1988 - VerbrStÄndG 1988 -)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 110. Sitzung am
24. November 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß)
- Drucksache 11/3399 - den von der Bundesregierung ein-
gebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von
Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchssteuer-
änderungsgesetz 1988 - VerbrStÄndG 1988 -)
- Drucksachen 11/2970, 11/3008 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 16.12.88

Erster Durchgang: Drs. 361/88

Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
(Verbrauchssteueränderungsgesetz 1988 - VerbrStÄndG 1988 -)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe aus den Positionen 27.11 und 29.01 des Zolltarifs,“.

bb) In Nummer 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „zum Zollverkehr“ durch die Worte „zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Steuer beträgt

1. für 1 hl Leichtöle mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter

— vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1990 57,00 DM

— ab 1. Januar 1991 60,00 DM

2. für 1 hl Leichtöle mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von mehr als 0,013 Gramm im Liter

— vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1990 65,00 DM

— ab 1. Januar 1991 67,00 DM

3. für 1 hl mittelschwere Öle

— vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1990 57,00 DM

— ab 1. Januar 1991 60,00 DM

4. für 100 kg Schweröle, Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707.9991 und 2707.9999 des Zolltarifs 53,25 DM

5. für 100 kg Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5

— vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1990 112,10 DM

— ab 1. Januar 1991 115,60 DM

6. für 100 kg Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 1,50 DM.

Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 unterliegen der gleichen Steuer wie die Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch Rechtsverordnung für diese Kraftstoffe unter Berücksichtigung der Heizwertunterschiede besondere Steuersätze festzusetzen.

(2) Hektoliter im Sinne des Gesetzes ist das Hektoliter bei +12° C. Das Gewicht der Umschließungen gehört nicht zum Gewicht des Mineralöls im Sinne des Gesetzes.“

b) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

3. In der Überschrift vor § 3 werden die Worte „bei Herstellung“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist für Mineralöle eine Steuer nicht auf Grund einer sonstigen Bestimmung des Gesetzes entstanden, so entsteht sie, wenn die Mineralöle zum Verbrauch als Kraftstoff entnommen, abgegeben oder zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung eines Betriebs nach Absatz 1 und 4 verbraucht werden. Steuerschuldner ist derjenige, der das Mineralöl entnimmt, abgibt oder verbraucht. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „regelmäßig Abschlüsse machen“ durch die Worte „rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen“ ersetzt.

5. In § 5 Satz 1 werden die Worte „im Erhebungsgebiet hergestelltes“ gestrichen und nach den Worten „Monat die Steuer“ die Worte „nach § 3 Abs. 1 oder 3“ eingefügt.

6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Steuer für Mineralöl, die in einem Monat unbedingt entstanden ist, ist spätestens am 10. des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Satz 1 gilt nicht für Steuern, die im November unbedingt entstehen. Diese Steuern sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten. Die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 entstandene Steuer wird sofort fällig.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Treib-, Heiz- oder Schmierstoff“ durch die Worte „Kraft-, Heiz- oder Schmierstoff“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Besteuerung bei der Einfuhr abweichend von Absatz 1 regeln, soweit das zur Anpassung an die Behandlung der im Erhebungsgebiet hergestellten Mineralöle oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zum mittelbaren oder unmittelbaren Verheizen, zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme oder dem leitungsgebundenen Gas-transport oder der Gasspeicherung dienen, und zur Herstellung von Gasen der Positionen 27.05, 27.11 und 29.01 des Zolitarifs für diese Zwecke dürfen unter Steueraufsicht verwendet werden

1. Gasöle und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 des Zolitarifs zum ermäßigten Steuersatz von 6,85 DM für 100 kg;

2. andere als die in Nummer 1 genannten Schweröle und Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 des Zolitarifs sowie Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3

a) zur Erzeugung von Wärme, ausgenommen Wärme zur Stromerzeugung in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 1 Megawatt, und zur Herstellung von Gasen zum ermäßigten Steuersatz von 3,00 DM für 100 kg,

b) zur Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung in sonstigen Fällen zum ermäßigten Steuersatz von 5,50 DM für 100 kg;

3. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5, alle auch zur Gewinnung von Licht,

a) bis zum 31. Dezember 1992

aa) Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen solche nach Buchstabe b, zum ermäßigten Steuersatz von 0,26 DM für 100 kWh,

bb) Flüssiggase zum ermäßigten Steuersatz von 3,60 DM für 100 kg,

ab 1. Januar 1993 unversteuert,

b) gasförmige Kohlenwasserstoffe, die bei der Verwertung von Abfällen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe oder bei der Tierhaltung, bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen oder die bei Verfahren der chemischen Industrie, ausgenommen bei der Mineralölherstellung, und beim Kohleabbau aus Gründen der Luftreinhaltung und aus Sicherheitsgründen aufgefangen werden, unversteuert;

4. Leichtöle und mittelschwere Öle, diese nur zur Herstellung von Gasen der Position 27.05 des Zolitarifs, bis zum 31. Dezember 1992 zum ermäßigten Steuersatz von 2,60 DM für 1 hl, ab 1. Januar 1993 unversteuert;

5. Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 6, die nach ihrer Beschaffenheit Mineralölen nach Nummer 3 am nächsten stehen, auch zur Gewinnung von Licht, unversteuert.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Worte „Treib- oder Schmierstoff“ durch die Worte „Kraft- oder Schmierstoff“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. als Luftfahrtbetriebsstoff

a) von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen,

b) in Luftfahrzeugen von Behörden und der Bundeswehr für dienstliche Zwecke sowie der Luftrettungsdienste für Zwecke der Luftrettung.

Luftfahrtbetriebsstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Flugbenzin der Unterposition 2710 0031, dessen Researchoktanzahl den Wert 100 nicht unterschreitet, leichter Flugturbinenkraftstoff der Unterposition 2710 0037, Flugturbinenkraftstoff (mittelschweres Öl) der Unterposition 2710 0051 und besonderes Schmieröl für Luftfahrzeuge aus der Unterposition 2710 0099 des Zolltarifs, wenn diese in Luftfahrzeugen verwendet werden.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 4 und 5.

e) In dem neuen Absatz 4 werden die Worte „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Worte „Das zuständige Hauptzollamt“ und die Worte „Treibstoff oder Schmierstoff“ durch die Worte „Kraft- oder Schmierstoff“ ersetzt.

f) In dem neuen Absatz 5 werden die Worte „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Worte „Das zuständige Hauptzollamt“ und die Angabe „1,50 DM“ durch die Angabe „3,00 DM“ ersetzt.

g) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Wer Mineralöl zu begünstigten Zwecken nach den Absätzen 2 bis 4 verteilen oder verwenden will, bedarf der Erlaubnis. Sie darf nur Personen erteilt werden, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist.“

9. § 8 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Flüssiggas darf“ durch die Worte „Erdgas, Flüssiggase und an-

dere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 dürfen“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 6“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Als Lagerung gilt auch die Speicherung von Erdgas unter Tage.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

cc) Im neuen Satz 3 werden die Worte „regelmäßig Abschlüsse machen“ durch die Worte „rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen“ ersetzt.

dd) Im neuen Satz 4 werden die Worte „die Gefährdung“ durch die Worte „eine Gefährdung“ ersetzt.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Ist für Mineralöle eine Steuer nicht auf Grund einer sonstigen Bestimmung des Gesetzes entstanden, so entsteht sie bei der Entnahme der Mineralöle aus dem Lager. Steuer-schuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

11. Die Überschrift vor § 10 wird wie folgt gefaßt:

„Erstattung und Vergütung der Steuer“.

12. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

(1) Herstellern mit einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 und Inhabern von Steuerlagern wird die Steuer für nachweislich versteuerte, nicht gebrauchte Mineralöle, die sie in ihren Herstellungsbetrieb oder in ihr Steuerlager aufnehmen, auf Antrag erstattet oder vergütet. Das gilt auch für die Steuer auf Mineralölanteile in Gemischen aus nicht gebrauchten Mineralölen und anderen Stoffen, wenn aus diesen Gemischen Mineralöle zurückgewonnen oder wenn sie im Rahmen der Begünstigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 verwendet werden. Satz 1 und 2 gilt nicht für die Steuer nach § 12 Abs. 9.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Steuer für Benzin und Dieselmotorkraftstoff vergütet wird, wenn diese Kraftstoffe unter Voraussetzungen abgegeben werden, unter denen bei der Ein-

fuhren nach zwischenstaatlichem Brauch keine Verbrauchssteuer erhoben wird."

13. Die Überschrift vor § 11 wird gestrichen.

14. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „für Mineralöl, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Herstellung von Waren verbraucht worden ist“ durch die Worte „für nachweislich versteuerte Mineralölaneile, die in Waren enthalten sind“ und die Angabe „§ 8 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 6“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 4“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Treibstoff, Schmierstoff oder zum Heizen“ durch die Worte „Kraft-, Schmier- oder Heizstoff“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Mineralölsteuer für Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a wird auf Antrag erstattet oder vergütet, wenn die Gase nachweislich aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu den nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 begünstigten Zwecken verwendet worden sind.“

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 und 4 werden jeweils die Worte „Probenentnahme“ durch die Worte „Probenahme“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Treib- oder Schmierstoff“ durch die Worte „Kraft- oder Schmierstoff“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden die Worte „abgibt oder“ gestrichen.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, das in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe enthält, darf mit anderem Mineralöl nicht gemischt werden, soweit dies nicht auf Grund von § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe b zugelassen ist.“

bb) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Satz 2 gilt auch für Gemische aus Mineralöl nach Satz 1 und anderem Mineralöl, die nicht Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 sind.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

dd) Im neuen Satz 5 werden die Worte „angemeldeten Herstellungsbetrieben“ durch die Worte „erlaubten Herstellungsbetrieben“ ersetzt.

e) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, das nicht zur Verwendung zu den in § 8 Abs. 2 und 3 genannten oder den auf Grund von § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe e besonders zugelassenen Zwecken bestimmt ist, darf nicht vermisch mit den in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannten Kennzeichnungsstoffen oder anderen rotfärbenden Stoffen eingeführt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden. Das zuständige Hauptzollamt kann in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.“

f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wer Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, das in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe enthält, entgegen Absatz 7 als Kraftstoff bereithält, abgibt, mit sich führt oder verwendet, hat für das Mineralöl Steuer nach dem Steuersatz des § 2 Abs. 1 Nr. 4 zu entrichten.“

bb) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Dies gilt auch für Gemische aus Mineralöl nach Satz 1 und anderem Mineralöl, die nicht Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 sind.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

dd) Im neuen Satz 3 werden die Worte „des Satzes 1“ durch die Worte „der Sätze 1 und 2“ und das Wort „Treibstoff“ durch das Wort „Kraftstoff“ ersetzt.

16. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „Treib- oder Schmierstoff“ durch die Worte „Kraft- oder Schmierstoff“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Worte „Gasöl oder“ gestrichen.

cc) In Nummer 5 werden die Worte „Gasöl oder“ gestrichen und die Worte „oder in Verkehr bringt“ durch die Worte „in den Verkehr bringt oder verwendet“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „Treib-, Heiz- oder Schmierstoff“ durch die Worte „Kraft-, Heiz- oder Schmierstoff“ und die Worte „Treib- oder Schmierstoff“ durch die Worte „Kraft- oder Schmierstoff“ ersetzt.

17. § 14 a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Gasöl oder ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus den Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 des Zolltarifs, das jeweils“ durch die Worte „Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, das“ ersetzt.

18. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl „1.“, der Beistrich hinter dem Wort „bestimmen“ und die Worte „2. die in § 2 Abs. 3 vorgesehene Rechtsverordnung zu erlassen“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Bestimmungen zu § 1 Abs. 3, §§ 8, 8 a, 10, 11 und 12, insbesondere über das anzuwendende Verfahren, zu erlassen, sowie anzuordnen, daß

- a) bei der Verwendung steuerbegünstigten Mineralöls die bedingte Steuer nur erlischt, wenn das Mineralöl verbraucht wird,

- b) zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung beim Mischen von Mineralölen verschiedener Steuersätze vor Abgabe in Haupt- und Reservebehälter von Motoren für die niedriger belasteten Anteile eine Steuer nach dem für das Gemisch zutreffenden Steuersatz entsteht,

- c) zur gleichmäßigen steuerlichen Belastung von Gasen der Position 27.05 des Zolltarifs, die mit ermäßigt versteuertem Erdgas, Flüssiggasen oder anderen gasförmigen Kohlenwasserstoffen vermischt werden, beim Mischen die Steuer in Höhe der ermäßigten Steuersätze nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a entsteht und nach §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist,

- d) zur Verwaltungsvereinfachung Unternehmen, die Erdgas oder andere gasförmige Kohlenwasserstoffe aus einer Gastransportleitung sowohl für Zwecke nach § 8 Abs. 2 als auch nach § 8 Abs. 3 beziehen, der un- versteuerte Bezug dieser Gase er-

laubt wird und die Steuer abweichend von §§ 3, 7 und 9 bei ihnen entsteht und nach §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist,

- e) zur gleichmäßigen steuerlichen Belastung von Mineralölen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 bei der Erzeugung von Wärme Unternehmen mit Anlagen, die nicht ausschließlich der Erzeugung von Wärme nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a dienen, den Unterschiedsbetrag zwischen den Steuersätzen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b nachträglich monatlich in dem Umfang zu vergüten, in dem das Mineralöl nachweislich zur Erzeugung von Wärme verwendet worden ist.“

- bb) In Nummer 8 Buchstabe b werden die Worte „und -gefaßen abweichend von § 12 Abs. 7 und ohne die Steuerfolgen nach § 12 Abs. 9“ durch die Worte „, Transportgefaßen und Hauptbehältern abweichend von § 12 Abs. 7“ ersetzt.

cc) Nummer 8 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

- „e) das Bereithalten, Abgeben, Mitführen oder Verwenden von Mineralölen, die in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe oder andere rotfärbende Stoffe enthalten, als Kraftstoff entgegen § 12 Abs. 7 und 8 zuzulassen

aa) als Betriebsstoff für Schiffe oder

- bb) unter Versteuerung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 zum Betrieb von Notstromaggregaten, die für die Energieversorgung öffentlicher Einrichtungen in Krisenfällen bestimmt sind, oder

- cc) in Fällen, in denen die Vermischung dieser Mineralöle mit anderen Mineralölen nach Buchstabe b zugelassen ist,“.

dd) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

Die Worte „steuerbegünstigte Verwendung von Mineralöl“ werden durch die Worte „Verteilung und Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl“ und die Angabe „§ 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 6“ ersetzt.

- ee) In Nummer 10 werden die Worte „Jugend, Familie und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

ff) In Nummer 11 wird das Wort „Treibstoff“ durch das Wort „Kraftstoff“ ersetzt.

19. § 15 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 15 b

(1) Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 sowie aus § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2, für die jeweils am 31. Dezember 1988 und am 31. Dezember 1990 eine unbedingte Steuer besteht oder für die die Steuer nach den bis zu diesem Tag geltenden Steuersätzen entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt für

1. 1 hl Leichtöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 1

— am 1. Januar 1989	9,00 DM
— am 1. Januar 1991	3,00 DM

2. 1 hl Leichtöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 2

— am 1. Januar 1989	12,00 DM
— am 1. Januar 1991	2,00 DM

3. 1 hl mittelschwere Öle aus § 2 Abs. 1 Nr. 3

— am 1. Januar 1989	6,00 DM
— am 1. Januar 1991	3,00 DM

4. 100 kg Flüssiggas aus § 2 Abs. 1 Nr. 5

— am 1. Januar 1989	20,70 DM
— am 1. Januar 1991	3,50 DM

5. 100 kg Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1

— am 1. Januar 1989	4,85 DM
---------------------	---------

6. 100 kg Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Nr. 2

— am 1. Januar 1989	1,50 DM.
---------------------	----------

§ 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Nachsteuer für Mineralöle nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 entsteht jeweils am 1. Januar 1989 und am 1. Januar 1991, die Nachsteuer für Mineralöle nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 entsteht am 1. Januar 1989. Steuerschuldner ist, wer in diesem Zeitpunkt nachsteuerpflichtiges Mineralöl besitzt. Bei Mineralölen, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Steuer mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.

(3) Von der Nachsteuer befreit sind Mineralöle in Motoren einschließlich der Haupt- und Reser-

vebehälter und im unmittelbaren Besitz von Endverwendern, soweit sie in Anlagen für die Eigerversorgung mit Kraftstoffen oder in Vorratsbehältern von Heizanlagen lagern. Endverwender ist, wer die Mineralöle für den eigenen Ge- oder Verbrauch und zur Versorgung von Angehörigen, Vereinsmitgliedern sowie von eigenen Arbeitskräften bezieht und nicht gewerbsmäßig an Dritte abgibt. Endverwender ist nicht, wer Mineralöle zu Kraft- oder Schmierstoffen verarbeitet. Wer Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 an Dritte abgibt, gilt als Endverwender, soweit er das Mineralöl in den Vorratsbehältern der eigenen Heizanlage lagert.

(4) Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt für nachsteuerpflichtige Mineralöle jeweils bis zum 31. Januar 1989 und 31. Januar 1991 eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Nachsteuer ist jeweils am 15. Februar 1989 und am 15. Februar 1991, für nicht angemeldetes Mineralöl mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.

(5) Bedingte Steuern für Mineralöle erhöhen sich jeweils am 1. Januar 1989 und am 1. Januar 1991 um die Beträge, die sich bei Anwendung der von diesem Tag an geltenden Steuersätze ergeben.

(6) Ist für Erdgas nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 eine Steuer nicht auf Grund einer sonstigen Bestimmung des Gesetzes entstanden, so entsteht sie bei der Entnahme aus einem Erdgasspeicher. Steuerschuldner ist, wer das Erdgas entnimmt. Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964

Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 24. April 1967 (BGBl. I S. 497), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 1971 (BGBl. I S. 377), wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes

Dem Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für das Mehraufkommen an Mineralölsteuer, das sich infolge der Änderung von §§ 2, Abs. 2 und § 15 b des Mineralölsteuergesetzes durch

Artikel 1 Nr. 2, 8 und 19 des Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1988 vom ... (BGBl. I S. ...) ergibt."

Artikel 4

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2118), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1562), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „(Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g)“ gestrichen und in Nummern 3 und 4 jeweils die Worte „Tarifstelle 24.02 E des Gemeinsamen“ durch die Worte „Unterposition 2403.91 des“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Rohtabak sind unverarbeiteter Tabak und Tabakabfälle der Position 24.01 und die Waren der Unterpositionen 2403.91 und 2403.9990 des Zolltarifs, ausgenommen Tabakauszüge und Tabaksoßen.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

1. für Zigarren und Zigarillos

13 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 3,1 Pf je Stück;

2. für Zigaretten

6,18 Pf je Stück und 31,5 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 10 Pf je Stück;

3. für Rauchtabak

a) wenn mehr als 10 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile weniger als 1,4 mm lang oder breit sind (Feinschnitt), 16 DM je kg und 30 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 37 DM je kg,

b) wenn mindestens 90 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile mindestens 1,4 mm lang und breit sind (Pfeifentabak), 5,50 DM je kg und 22 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 21 DM je kg,

c) Pfeifentabak mit mindestens 30 vom Hundert des Gewichts Tabakrippen und

einem Kleinverkaufspreis bis 40 DM 6,60 DM je kg,

d) Pfeifentabak, in Stränge gesponnen (Strangtabak), 5 DM je kg,

e) nur aus Tabakrippen, wenn mindestens 60 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile mindestens 1,4 mm lang und breit sind (Rippentabak), 2,20 DM je kg;“.

b) Nummer 4 wird gestrichen.

c) Die Nummern 5 bis 9 werden Nummern 4 bis 8.

3. § 26 wird gestrichen.

4. § 27 wird neuer § 26 und wie folgt gefaßt:

„§ 26

(1) Steuerzeichen zur Versteuerung nach § 4 in der nach Inkrafttreten einer Änderung des Steuertarifs geltenden Fassung (neue Steuerzeichen) können zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderung bezogen werden.

(2) Die Tabaksteuer, die durch Verwendung von neuen Steuerzeichen nach Absatz 1 entrichtet wird, entsteht in der nach dem Inkrafttreten der Änderung des Steuertarifs (§ 4) geltenden Höhe.“

5. § 28 wird § 27 und § 29 wird § 28.

Artikel 5

Änderung des Steuerreformgesetzes 1990

Das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), geändert durch Artikel ... (vgl. Haushaltsbegleitgesetz 1989) des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 24 wird aufgehoben.

2. In Artikel 29 Abs. 2 werden die Worte „und Artikel 24“ gestrichen.

Artikel 6

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Mineralölsteuergesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 7, 12 und 18 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 4 Nr. 2 tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
(Verbrauchssteueränderungsgesetz 1988 - VerbrStÄndG 1988 -)

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. November 1988 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.